

Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cinematography der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 11.08.2010

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cinematography erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Prüfungskommissionen
- § 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 8 Dauer der Prüfungen
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

II. Bachelorprüfung

- § 13 Art, Umfang und Termine der Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 16 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Cinematography auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung (im Folgenden: APO) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit, einschließlich des Kolloquiums, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Cinematography wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Cinematography beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 119,5 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die Module umfassen sowohl Lehrveranstaltungen, in denen theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden, als auch praktische Übungen. Kernkompetenz in der künstlerischen Ausbildung ist die gemeinsame interdisziplinäre Projektarbeit mit anderen Studiengängen der HFF. Das Bachelorstudium wird mit einem Künstlerischen Abschlussprojekt und einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 12 Modulen:

Grundlagenmodul

Modul 1 Einführungen (4 LP)

Studienmodule

- Modul 2 Gestaltungstheorie / Medientheorie (19,5 LP)
- Modul 3 Technische Gestaltungsmittel (16 LP)
- Modul 4 Künstlerische Kameraarbeit 1 (25 LP)
- Modul 6 Künstlerische Kameraarbeit 2 (29 LP)
- Modul 8 Künstlerische Kameraarbeit 3 (11,5 LP)
- Modul 9 Berufspraxis (7 LP)
- Modul 10 Wahlpflichtveranstaltungen (9 LP)

Projektmodule

- Modul 5 Interdisziplinäres nonfiktionales Projekt F1 (12 LP)
- Modul 7 Interdisziplinäres fiktionales Projekt F2 (13 LP)

*genehmigt vom Präsidenten am 26.11.2010

Abschlussmodule

Modul 11 Künstlerisches Abschlussprojekt
(21 LP)

Modul 12 Bachelorarbeit (13 LP)

§ 5 Prüfungsausschuss

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 5).

§ 6 Prüfende und Prüfungskommissionen

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 6).

§ 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte

(1) Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht 30 Stunden studentischer Arbeit.

(2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Für ein Modul werden Leistungspunkte nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens ausreichend oder die Bewertung mit Erfolg lautet.

(3) Für den Abschluss des Bachelorstudiums Cinematography müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erbracht werden.

(4) Prüfungsleistungen in mündlichen Prüfungen sind vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzulegen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht.

(5) Zu Beginn der Vorlesungszeit muss die Lehrkraft die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung auf der Grundlage der Studienordnung bekanntgeben.

§ 8 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von mindestens 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die Präsentation des künstlerischen Abschlussprojektes kann bis zu 120 Minuten dauern.

(3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert bis zu 60 Minuten.

§ 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 8 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen bestehen, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

(3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ lautet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Gesamtnote entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen ermittelt. Hierbei kann eine endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnote durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden.

(4) Alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel jeweils einmal möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen. Wird die - ggf. 2. - Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Die Wiederholung des künstlerischen Abschlussprojektes kann mit Genehmigung einer Professorin/eines Professors in der gleichen Art und Weise oder durch Anerkennung eines bereits vorliegenden Projekts oder auch mehrerer Projekte erfolgen, soweit dieses bzw. diese nicht als Prüfungsleistung in einem anderen Modul erbracht worden sind. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Lautet die Modulgesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „mit Erfolg“ und ist eine Kompensation gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Wird ein Modul mit endgültig nicht bestanden bewertet, gilt die Bachelorprüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.

(6) Leistungsnachweise bei künstlerisch-praktischen Arbeiten können als Einzelleistung oder als Gruppenleistung erbracht werden. Bei Gruppenleistungen muss der Beitrag der/des Studierenden individuell bewertbar sein.

(7) Entsprechend der Notenumrechnung des deutschen Notensystems und dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

Die Leistungspunkte sind im Studienplan (siehe Anlage zur Studienordnung) festgelegt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 9).

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und den Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung einer/eines nahen Angehörigen gleich, vorausgesetzt, der/dem Studierenden obliegt die alleinige Betreuung der/des nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für die Wie-

derholung von Prüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen, an entsprechenden Fernstudien-einheiten oder in anderen Studiengängen der HFF erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) Die Anerkennung gem. der Absätze 1 und 2 erfolgt auf Antrag der/des Studierenden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der zuständigen Fachprofessorin bzw. des zuständigen Fachprofessors, ggf. der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

(4) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der HFF erworben worden wären.

(5) Die Note einer anerkannten Prüfungsleistung wird übernommen.

(6) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

II. Bachelorprüfung

§ 13 Art, Umfang und Termine der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1 bis 10
 2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt
 3. einer Bachelorarbeit
 4. einem Kolloquium zur Bachelorarbeit

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2, 3, 4, 6, 8, 10: 25 %

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 5 und 7: 25 %

Note des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt: 30 %

Note der Bachelorarbeit: 15 %

Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit: 5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden, wenn:

das arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2, 3, 4, 6, 8, 10: mindestens 1,5

die Note des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt 1,0

die Note der Bachelorarbeit 1,0

die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit 1,3 beträgt.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 9 Abs. 1:
 - Modul 2: Gestaltungstheorie/Medientheorie
 - Modul 3: Technische Gestaltungsmittel
 - Modul 4: Künstlerische Kameraarbeit 1
 - Modul 5: Interdisziplinäres nonfiktionales Projekt F1
 - Modul 6: Künstlerische Kameraarbeit 2
 - Modul 7: Interdisziplinäres fiktionales Projekt F2
 - Modul 8: Künstlerische Kameraarbeit 3
 - Modul 10: Wahlpflichtveranstaltungen
 - Modul 11: Künstlerisches Abschlussprojekt

2. bewertet gemäß § 9 Abs. 2:

Modul 1: Einführungen

Modul 9: Berufspraxis

(5) Im Modul 9: Berufspraxis sind mindestens 10 SWS im Umfang von 7 LP nachzuweisen. Im Modul 10: Wahlpflichtveranstaltungen sind mindestens 8 SWS im Umfang von 9 LP nachzuweisen. Mindestens zwei der erworbenen Leistungsnachweise in Modul 10 sind gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

(7) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit soll spätestens einen Monat nach Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit erfolgen.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische Arbeit, die belegen soll, dass die/der Studierende in der Lage ist, sich ein Problem selbstständig und methodenkritisch zu erarbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen (12 LP) mit einer maximalen Verlängerungsmöglichkeit von einem Monat. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurück gegeben werden.

(3) Der Umfang der Arbeit soll 20 - 40 Seiten betragen. Sie ist in vier gebundenen Exemplaren abzuliefern. Sie kann ergänzt werden durch audiovisuelle Medien. Zusätzlich ist die Bachelorarbeit in elektronischer, computerlesbarer Form auf einer DVD abzuliefern (z.B. als pdf- oder doc-Datei).

(4) Die Bachelorarbeit wird gem. § 18 Abs. 3 APO von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) mündlich verteidigt.

§ 15 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Die Themenanmeldung für die zu wiederholende Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Bachelorarbeit erfolgen.

§ 16 Zeugnis/Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 11 zusätzlich den Titel des Abschlussprojektes
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird

der akademische Grad ausgewiesen.

§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kamera tritt außer Kraft, wenn alle derzeit in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden ihr Studium beendet haben.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Bachelorprüfung und der Bachelorurkunde, Diploma Supplement